

# RS OGH 1994/2/28 14Bkd3/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1994

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 C3

DSt 1990 §3

## Rechtssatz

Wurde zwischen dem Angeklagten und seinem Verfahrenshelfer nach der Urteilsverkündung die Prozeßlage ausführlich besprochen und die Einbringung von Rechtsmitteln gegen das Urteil, nicht aber die nochmalige Kontaktaufnahme mit dem (verhafteten) Angeklagten vereinbart, so liegt in der Unterlassung der Mitteilung des Inhaltes von Urteilsausfertigung und Rechtsmittelausführung - wenn überhaupt - nur ein geringfügiges Verschulden.

## Entscheidungstexte

- 14 Bkd 3/93

Entscheidungstext OGH 28.02.1994 14 Bkd 3/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0055207

## Dokumentnummer

JJR\_19940228\_OGH0002\_014BKD00003\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)